

GRADUATE CAMPUS
Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre
Wintersemester 2022/2023
Wirtschaftsrecht
Modul 1 Einführung und BGB AT
ra.freimuth@t-online.de
ra-freimuth.de

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Gesetzestext

90., überarbeitete Auflage. 2022

Beck im dtv. ISBN 978-3-406-79561-9

Stand: 1. Juli 2022

HGB – Handelsgesetzbuch

68., überarbeitete Auflage.

2023

Beck im dtv. ISBN 978-3-

406-79971-6

Stand: 25. September 2022

Müssig

Wirtschaftsprivatrecht - Rechtliche Grundlagen
wirtschaftlichen Handelns

Lehrbuch

Artikel-Nr.: 8087441

ISBN: 9783811461536

Verlag: C.F. Müller, Heidelberg

INHALT

A. Einteilung öffentliches/Zivil- (Privat-) Recht

B. Rechtsgrundlagen für Zivilrecht und Wirtschaftsrecht

I. Bürgerliches Gesetzbuch

1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil des BGB

1.1 Rechtsfähigkeit

1.2 Geschäftsfähigkeit

1.3 Willenserklärung

1.4 Einseitiges Rechtsgeschäft

1.5 Angebot und Annahme

1.6 Verjährung

2. Zweites Buch: Schuldrecht

2.1 Allgemeines Schuldrecht

2.1.1 Entstehen des Schuldverhältnisses

2.1.1.1 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.1.1.2 Vertragliche (Rechtsgeschäftliche)

Schuldverhältnisse

2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses

2.1.3.1 Privatautonomie

2.1.3.2 Beteiligte

2.1.3.3 Leistungsgegenstand

2.1.3.4 Leistungsort

2.1.3.5 Leistungszeit

2.1.4 Leistungsstörungen

2.1.4.1 Schuldnerverzug

2.1.5 Beendigung des Schuldverhältnisses

2.2 Besonderes Schuldrecht

2.2.1 Vertragliche Schuldverhältnisse

2.2.1.1 Kaufvertrag

2.2.1.2 Werkvertrag

2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.2.2.1 Deliktische Haftung

3. Sachenrecht

3.1 Eigentum

3.2 Besitz

II. Gefährdungshaftung Produkthaftungsgesetz

III. Handelsrecht

1. Kaufleute und Firma
2. Handelsregister
3. Prokura
4. Andere Vollmachten des Kaufmanns
5. Rechtsfolgen für den Kaufmann

Recht:

Alle festgelegten Regeln (Gesetze, Verordnungen, Verträge, Gewohnheitsrecht) zwischen einzelnen Rechtssubjekten zur Festlegung deren Ansprüche und Verpflichtungen

A. Öffentliches Recht/Zivilrecht

Öffentliches Recht

Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger

also Ansprüche und Verpflichtungen des Staates gegen den Bürger und umgekehrt

Gekennzeichnet durch Obrigkeitsverhältnis

Handlung gegenüber der Allgemeinheit: Durch Gesetz

Gegenüber dem Einzelnen: Durch Verwaltungsakt (Verbote und Genehmigungen)

Beispiele:

Baurecht

Gaststättenrecht

Ausländerrecht

Öffentliches Recht ist auch:

Strafrecht

Sanktionen:

Geld- oder Freiheitsstrafe

sonstige Auflagen

OWI-Recht. Sanktion: Bußgeld

Zivilrecht

Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Bürger
Betrifft Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen (Bürger und Bürger, Unternehmer und Unternehmer, Bürger und Unternehmer)

Inhalt: Ansprüche auf
Zahlung, Handlung, Unterlassung und Verpflichtungen
untereinander

Auch der Staat kann sich privatrechtlich betätigen, wenn er als Vertragspartner z. B. als Beteiligter eines Kaufvertrages oder Mietvertrages und nicht als Staat auftritt.

B. Rechtsgrundlagen für das Zivilrecht

I. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB

1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

Natürliche Person (Mensch):

Mit Vollendung der Geburt, § 1 BGB

Juristische Person (GmbH, AG): Mit der jeweiligen Gründung und Entstehung

Personengesellschaften (OHG, KG, GBR teilweise): Mit der Gründung/Entstehung, Aufnahme der Geschäfte

Träger von Rechten und Pflichten sein (also Rechte und Verpflichtungen haben)

Rechte sind z.B.: Schutzrechte (z.B. aus Strafrecht),
Schuldrechtliche Ansprüche (z.B. aus Gesetz oder Vertrag)

Fall Geschäftsfähigkeit

Der 13-jährige M. kauft auf dem Heimweg von der Schule recht günstig ein gebrauchtes Mofa zum Preis von 110,-- €. Den Kaufpreis kann er nicht vollständig entrichten. Er einigt sich mit dem Händler auf eine Ratenzahlung und leistet eine Anzahlung von 40,-- €. Eine Fahrerlaubnis besitzt M. nicht. Gleichwohl fährt er mit dem Mofa nach Hause und verursacht einen kleinen Verkehrsunfall.

1. Ist der Kaufvertrag zwischen M. und dem Händler wirksam zustande gekommen?
2. Haftet M. für den von ihm angerichteten Schaden?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB (Fall 26, 36, 43, 58, 64 der Sammlung)

Bedeutung: Die Befähigung, eigene wirksame auf eine Rechtsfolge/rechtliche Konsequenz gerichtete Willenserklärungen abzugeben, z.B. auf Abschluss eines Kaufvertrages oder auf Beendigung eines Vertrages durch Aufhebung oder Kündigung.

Tritt die beabsichtigte Rechtsfolge ein, liegt das Rechtsgeschäft vor.

Nicht geschäftsfähig ist, wer

- nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat
- krankheitsbedingt geistig beschränkt ist (nicht nur vorübergehend), § 104 BGB

Folge: Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 BGB

Beschränkt geschäftsfähig:

Ein Minderjähriger (also unter 18 Jahre, § 2 BGB) ist ab dem siebenten Lebensjahr in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, §§ 106 f. BGB

Bedeutung: Es liegt Geschäftsfähigkeit vor, aber nicht uneingeschränkt.

Folge: § 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für Willenserklärungen, die nicht nur rechtlich vorteilhaft sind

Andernfalls: schwebend unwirksam, § 108 BGB

Ausnahme: Taschengeldparagraf, § 110 BGB Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln

Bewirken beudet vollständige Erfüllung des Vertrages, also nicht durch Teile, z.B. Ratenzahlung

Weitere Ausnahmen

§ 112 BGB: selbständiger Betrieb

§ 113 BGB: Dienst- oder Arbeitsverhältnis

Lösung Fall Geschäftsfähigkeit

1. Nein, M. ist nur beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, und benötigt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB. Die Wirksamkeit der Willenserklärung des M. und somit die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Vertreters ab.

2. Ja, gemäß § 828 Abs. III BGB. M. kann mit 13 Jahren die Verantwortlichkeit seines Verhaltens ohne weiteres erkennen.

1.3 Teilnahme am Rechtsverkehr durch Willenserklärungen (Fall 12 der Sammlung)

Arten von Willenserklärungen:

Schriftlich, mündlich, konkludent (schlüssig)

Erklärung bedeutet: Äußerung (kommunikative Handlung, durch die der zunächst noch unbekannte Wille des erklärenden Absenders gegenüber dem Empfänger geäußert wird.)

Eine Willenserklärung, die einem Abwesenden gegenüber abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie ihm zugeht, § 130 BGB.

Keine Willenserklärungen sind

- Prospekte, Annoncen, Schaufensterauslagen, Schweigen
- Invitatio ad offerendum

Fall Willenserklärung/Anfechtung

In einer Gaststätte in Trier findet in einem Saal eine Weinversteigerung statt, was für jedermann durch Plakate und Schilder deutlich erkennbar ist. Der Gast G möchte sich das einmal ansehen. Im Saal möchte er bei der Bedienung einen Kaffee bestellen und gibt ihr ein entsprechendes Handzeichen. Der Versteigerer V sieht dies und wertet das Handzeichen als ein Gebot von G. Er erteilt ihm mit dem in Versteigerungen üblichen Hammerschlag den Zuschlag für 1000 Liter Riesling zum Preis von 2.000,-- €.

1. Hat V gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 2.000,00 € gegen Übereignung von 1.000 l Riesling?
2. Kann G seine Erklärung anfechten?
3. Welche Folgen hat eine Anfechtung?

Anfechtbarkeit wegen

Irrtums (Inhalt oder Erklärung),
§ 119 BGB

Frist: unverzüglich, § 121 BGB,
Schadensersatz: § 122 BGB

Täuschung oder Drohung, § 123 BGB

Frist: innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung
bzw. bei Ende der Zwangslage, § 124 BGB

Rechtsfolge: Rechtsgeschäft ist von Anfang an nichtig, § 142
BGB

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem
Anfechtungsgegner, § 143 BGB

Lösung Fall Willenserklärung

1. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Entscheidend ist zunächst die Sicht eines objektiven Beobachters, nicht die des Erklärenden.

2. Ja, G hat über den wahren Inhalt seiner Erklärung Handzeichen geirrt, also darüber, dass sein Handzeichen eine bestimmte Rechtsfolge auslöst, § 119 BGB

3. Schadensersatzpflicht, § 122 BGB sowie Nichtigkeit, § 142 BGB

1.4 Einseitiges Rechtsgeschäft

Die Rechtsfolge einer WE tritt ohne Zustimmung des Empfängers ein

Eventuell mit und ohne Zugang, § 130 BGB

Beispiele: Kündigung (mit Zugang), Testament (ohne Zugang)

1.5 Vertrag /zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft (Fall 11, 86 der Sammlung)

Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen

§§ 145, 146 BGB

Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber
Abwesenden bei Zugang, § 130 BGB

Fall Ferrari

V will seinen gebrauchten Ferrari verkaufen. Auf eine entsprechende Zeitungsannonce, in der von einem Preis von Euro 50.000,00 die Rede ist, meldet sich K, der sich den Wagen anschaut. V bietet K den Erwerb des Wagens verbindlich an. Weil K sich jedoch noch nicht entscheiden kann, vereinbaren beide, dass K, wenn er sich zum Kauf entschließe, dem V spätestens bis zum kommenden Freitag einschließlich Bescheid geben soll.

Am Freitag ruft K bei V an, erreicht jedoch nur dessen Frau. Dieser teilt K mit, dass er den Wagen kaufe, und bittet um Benachrichtigung des V. Die Frau des V vergisst den Anruf aber zunächst und informiert ihren Mann erst am Montag. Da V zwischenzeitlich noch einen weiteren Interessenten hat, der Euro 10.000,00 mehr bietet, will V den Wagen K, der am folgenden Tag mit dem Geld bei V erscheint, nicht übergeben. Zu Recht?

Gebundenheit an den Antrag (Angebot), § 145 BGB,
§ 146 BGB

Angebot unter Anwesenden: Annahme sofort, § 147 Abs. 1
BGB

Angebot unter Abwesenden: angemessene Frist, § 147 Abs. 2
BGB

Verspätete oder geänderte Annahme: Ablehnung und neues
Angebot, § 150 BGB

Aber: Bestimmung einer Annahmefrist durch den Antragenden,
§ 148 BGB

Verspätete und abändernde Annahme, § 150 BGB

Lösung Fall Ferrari

Kaufvertrag zwischen V und K, § 433 Abs. 1 BGB ?

Angebot und Annahme

Zeitungsannonce: kein Angebot sondern eine „invitatio ad offerendum“

Angebot nach der Besichtigung des Wagens V – K:
Ferrari für 50.000,00 € verbindlich angeboten.

Annahme durch K im Telefonat mit der Frau des V

Problem: Rechtzeitiger Zugang, da K nicht persönlich mit V telefoniert hat?

im Herrschaftsbereich des Empfängers (V) durch Erklärung gegenüber der Ehefrau und damit rechtzeitig am Freitag?

Ja, nach Gepflogenheit ist die im Haushalt lebende Ehefrau empfangsberechtigt, so dass die Erklärung im Herrschaftsbereich des Empfängers (V) angekommen ist.

Fall Willenserklärung

Das Ehepaar Lustig besichtigt beim Möbelhändler Hiegel eine neue Einbauküche zum Preis von 14.999,-- €. Der Verkaufsmitarbeiter Emsig legt einen schriftlichen Kaufvertrag zur Unterschrift vor, der neben dem Kaufpreis auch eine Montagegebühr von 400,-- € vorsieht. Das Ehepaar Lustig erklärt dem Emsig, die Angelegenheit noch einmal überdenken zu wollen und bitten um Aushändigung des Vertrages mit der Ankündigung, den Vertrag bis spätestens am nächsten Tag zurückzugeben. Zu Hause entscheiden sie sich für den Kauf der Küche ohne Montagekosten. Sie streichen diese Position im Vertrag und geben ihn am nächsten Tag unterzeichnet zurück. Als die Küche 3 Wochen später geliefert und montiert wird, erhalten die Eheleute Lustig auch die Rechnung, die Montagekosten von 400,-- € erhebt.

1. Ist zwischen den Eheleuten Lustig und dem Möbelhaus Hiegel ein Vertrag zustande gekommen, gegebenenfalls wann?

2. Müssen die Eheleute Lustig auch die Montagekosten bezahlen?

Lösung Fall Willenserklärung

1. Mit der Rückgabe des unterzeichneten Vertrages ist kein Vertrag zustande gekommen. L haben das Angebot von H nicht angenommen, sondern geändert. Die Annahme eines Angebotes unter Abänderung gilt als Ablehnung, § 150 Abs. 2 BGB.

2. Nein, zwischen L und H ist ein Werkvertrag ohne Montagekosten zustande gekommen, da H das neue Angebot von L durch die Lieferung ohne Montagekosten konkludent angenommen hat.

1.6 Verjährung (Fall 1, 34 der Sammlung)

Bedeutung

Sogenannte Einrede: muss vom Schuldner erhoben werden (... ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern, § 214 BGB, wird also nicht von Amts wegen berücksichtigt)

Wirkung: dauerhafte Blockade, nicht jedoch Wegfall der Forderung

Regelmäßige Verjährung und ihre Voraussetzungen

- Fällige Forderung (Anspruch), § 194 BGB
- Frist: 3 Jahre, § 195 BGB
- Beginn, § 199 Abs. 1 BGB:

++ Jahresschluss

++ des Entstehens und

++ Kenntnis des Gläubigers (oder grob fahrlässige Unkenntnis) von den Umständen und dem Schuldner

Fall Anwaltshaftung

Mandant M beauftragt am 10.12.2021 den Anwalt A mit der Beitreibung einer Werklohnforderung in Höhe von 15.000,-- € aus einem Werkvertrag. Er legt dem A hierzu eine Rechnung vor, die vom 01.04.2019 datiert. Die Rechnung besteht lediglich aus einer Position: „Dachstuhlreparatur gemäß Leistungsverzeichnis vom 01.08.2018 und Abnahme vom 27.08.2018.“ A, der sich bereits in intensiven Urlaubsvorbereitungen befindet, ist der Auffassung, dass die Angelegenheit noch Zeit habe und legt die Akte auf eine Wiedervorlage zum 15.01.2022. Während des Urlaubs kommen ihm aber Bedenken, ob er nicht doch besser sofort nach Erhalt des Auftrags etwas in der Sache hätte unternehmen müssen.

Hemmung der Verjährung

Bedeutung: Frist wird an- oder aufgehalten für die Dauer des hemmenden Vorgangs und läuft anschließend weiter.

Bei Verhandlung, § 203 BGB,
Verjährungseintritt aber frühestens 3
Monate nach Ende der Hemmung

durch Rechtsverfolgung, z.B.
Klageerhebung, Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens,
§ 204 BGB

Ende der Hemmung: 6 Monate nach Rechtskraft der
Entscheidung bzw. letzter Verfahrenshandlung bei Stillstand.

Neubeginn der Verjährung bei
Abschlags-, Zinszahlung
Sicherheitsleistung oder sonstiges Anerkenntnis
gerichtlicher oder behördlicher Vollstreckungshandlung, § 212
BGB

Lösung Fall Anwaltshaftung

1. Die Verjährung tritt am 31.12.2018 ein, nach 3 Jahren, und beginnt mit der Abnahme, §§ 195, 199 BGB
2. A muss eine gerichtliche Maßnahme gem. § 204 BGB ergreifen.